

## Ein Sterbefall - was ist zu tun?



Leitfaden für Angehörige



*Menschen, die wir lieben, bleiben für immer, denn sie hinterlassen Spuren in unserem Herzen.*

Jeder Tag ist der Anfang des Lebens.  
Jedes Leben der Anfang der Ewigkeit.

Der Tod kommt oft überraschend und stellt die Familienangehörigen, Verwandten und Bekannten vor nicht alltägliche Fragen und Schwierigkeiten.

Nach dem Eintritt eines Trauerfalls müssen die Angehörigen einige wichtige Vorkehrungen treffen, die sogleich zu erledigen sind. Uns ist es ein Anliegen, Sie in dieser schwierigen Zeit zu unterstützen.

Der Leitfaden soll Ihnen für die notwendigen Formalitäten und Organisationen der Bestattung Hilfe anbieten. Ebenso dient dieser Leitfaden bei allfälligen vorsorglichen Massnahmen als Gedankenstütze.

Was man tief in seinem Herz besitzt,  
kann man nicht durch die  
Trennung verlieren.

# 1. Eintritt eines Todesfalles

Folgende Punkte geben Aufschluss über die Vorkehrungen:

## 1.1 Todesfall zu Hause

Bieten Sie umgehend einen Arzt auf. Falls Sie den Hausarzt nicht erreichen können, wenden Sie sich an die Auskunft 1818 für die Telefonnummer des Notfallarztes oder wählen Sie die Nummer der Polizei (117).

Der Arzt wird Ihnen für die weiteren Handlungen eine ärztliche Todesbescheinigung ausstellen.

Bitte kontaktieren Sie baldmöglichst das Bestattungsamt des Wohnortes (bei uns in Regensdorf das Bestattungsamt an der Watterstrasse 116; Telefon 044 842 37 08), um die Einsargung und die Überführung auf den Friedhof oder in das Krematorium zu veranlassen. Ausserhalb der Öffnungszeiten steht Ihnen das Bestattungsinstitut Hans Gerber AG (Tel. 052 355 00 11) mit einem 24-Stunden-Pikettservice zur Verfügung.

## 1.2 Todesfall im Spital oder Heim

Verstirbt eine Person bei einem Spital- oder Heimaufenthalt wird ebenfalls durch einen Arzt eine ärztliche Todesbescheinigung ausgestellt. Sie erhalten allenfalls eine Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung, welche Sie auf das Bestattungsamt des Wohnortes mitnehmen.

## 1.3 Todesfall infolge Unfalls, Delikts oder Suizids

Basiert der Todesfall auf unnatürliche Weise, ist zwingend die Polizei zu benachrichtigen. Die Polizei verständigt den Bezirksarzt. Dieser erstellt die ärztliche Todesbescheinigung.

## 1.4 Todesfall im Ausland

Beim Tod eines Schweizer Bürgers im Ausland ist die Schweizer Vertretung (Botschaft oder Konsulat) im aufhaltenden Land zu informieren.

## 1.5 Information an das Bestattungsamt

Bei einem Todesfall ist so bald als möglich das Bestattungsamt des Wohnortes (bei uns das Bestattungsamt an der Watterstrasse 116; Telefon 044 842 37 08) telefonisch oder persönlich zu informieren. Todesfälle sind innert **zwei Tagen** dem Zivilstandsamt/Bestattungsamt zu melden (Feiertagsregelungen werden im Furttaler mit entsprechender Pikett-Nr. publiziert).

## 2. Bestattungsvorbereitungen

### 2.1 Notwendige Unterlagen für die Bestattungsorganisation

Bitte bringen Sie zur Bestattungsorganisation, falls vorhanden, folgende Dokumente mit:

- Ärztliche Todesbescheinigung im Original (lediglich beim Todesfall zu Hause)
- Familienbüchlein
- Reisepass / Identitätskarte bzw. Ausländerausweis

### 2.2 Letztwillige Verfügung

Überprüfen Sie, ob der/die Verstorbene eine Verfügung mit **Bestattungswünschen** hinterlassen hat. Wurde nichts festgehalten, so bestimmen die nächsten Angehörigen über die Bestattung.

### 2.3 Im Gespräch wird folgendes geklärt:

- Überführung des/der Verstorbenen.
- Datum der Beisetzung sowie Art der Beisetzung:

#### ***Erdbestattung***

*Beisetzung der eingesargten verstorbenen Person in einem Reihen-Erdgrab oder Familiengrab.*

#### ***Kremation (Feuerbestattung)***

*Einäscherung der eingesargten verstorbenen Person im Krematorium Nordheim in Zürich. Die Beisetzung auf einem Friedhof ist nicht zwingend.*

*Möglichkeiten der Beisetzung auf dem Friedhof Dörndler in Regensdorf ZH in einem Reihen-Urnengrab, Nischengrab, Familiengrab, Baum- oder Gemeinschaftsgrab.*

- Allfällige Kontaktaufnahme mit dem Pfarramt für die Abdankung.

## 3. Pfarrer

Der Bestattungstermin bzw. die Bestattungszeit wird **vom Bestattungsamt Regensdorf ZH in Absprache mit den Angehörigen festgelegt.**

Für die Besprechung der Einzelheiten des Trauergottesdienstes bitten wir Sie, mit dem von uns bekanntgegebenen Pfarrer Kontakt aufzunehmen.

### **3.1 Adressen der Pfarrämter**

#### ***Pfarramt Evang.-Ref.***

*Watterstrasse 18*

*8105 Regensdorf*

*Tel. 043 520 44 00*

*E-Mail: info@kirche-furttal.ch*

#### ***Pfarramt Röm.-Kath.***

*Schulstrasse 112*

*8105 Regensdorf*

*Tel. 043 388 70 20*

*E-Mail: sekretariat@st-mauritius.ch*

## **4. Todesanzeigen**

Wir veranlassen die amtliche Publikation des Todesfalls im Furttaler sowie die Aushänge in den Publikationskästen in Regensdorf. Ob dabei das Datum/die Uhrzeit der Abdankung / Beisetzung publiziert wird, bestimmen die Angehörigen.

Die private Todesanzeige ist freiwillig und wird durch die Angehörigen publiziert, sobald der Bestattungstermin definitiv beim Bestattungsamt vereinbart wurde. Nähere Informationen und Auskünfte erteilen Ihnen gerne die Zeitungen sowie die Druckereien.

## **5. Urkunden**

### **5.1 Todesurkunde / Todesschein**

Vom Zivilstandsamt des Sterbeortes erhalten Sie die Todesurkunde / den Todesschein. Dieser dient den Angehörigen zur Meldung des Todesfalls an die entsprechenden Behörden wie z.B. Versicherungen, Banken, Krankenkasse usw.

### **5.2 Familienbüchlein / Familienausweis**

Die Aktualisierung des Familienbüchleins bzw. des Familienausweises erfolgt, wie die Ausstellung der Todesurkunde, durch das Zivilstandsamt des Sterbeortes.

## 6. Offene Angelegenheiten

Sehr wichtig ist es, offene Angelegenheiten der verstorbenen Person zu klären, allenfalls zu künden bzw. zu beenden:

- **Kündigung Versicherungen** (Lebens-, Unfallversicherung, Krankenkasse etc.)
- **Kündigung Verträge** (Leasingvertrag, Mietvertrag, Kreditkartenverträge etc.)
- **Kündigung Mitgliedschaften/Abonnemente** (Zeitschriftenabo, Telefon etc.)
- **Meldung an die AHV-Stelle** (Witwen-/Witwer- und Waisenrente anmelden)

Dies sind nur einige Angelegenheiten. Vergewissern Sie sich, dass sämtliche anderen allfälligen Aufgaben ebenfalls erledigt werden.

## 7. Bestattungskosten

Verstorbene, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in Regensdorf ZH hatten, haben Anspruch auf unentgeltliche Erd- oder Feuerbestattung. Die unentgeltliche Bestattung umfasst folgende Leistungen:

Leichenschau durch den Arzt, Benützung der Aufbahrungshalle, einen einfachen Sarg und die Einsargung, Überführung der verstorbenen Person auf den Friedhof oder ins Krematorium, Abholen der Urne im Krematorium Nordheim und Überführung auf das Bestattungsamt Regensdorf/den Friedhof Regensdorf, Grabplatz, Öffnen und Zudecken des Grabes, Holzgrabkreuz, Kremationskosten und einfache Tonurne sowie amtliche Publikationen.

Werden weitergehende Ansprüche gestellt, wie z.B. besondere Ausführung des Sarges oder der Urne, mehrere Überführungen usw. werden die Mehrkosten den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Bei einer Bestattung ausserhalb der Wohngemeinde haben grundsätzlich die Angehörigen die Kosten selbst zu tragen. Gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung beteiligt sich die Wohngemeinde jedoch mit einem Pauschalbeitrag von CHF 300.00.

Zusätzlich werden die Kosten für die Erstüberführung, die Einsargung sowie gegebenenfalls die Kremation und Urne direkt von der Gemeinde Regensdorf beglichen, wenn diese Leistungen über uns veranlasst werden.

Um die Kostenbeteiligung der Gemeinde Regensdorf einzufordern, setzen Sie sich bitte direkt mit uns in Verbindung.

## **8. Erbschaft**

Die Erben erwerben die Erbschaft als Ganzes mit dem Tod des Erblassers kraft Gesetzes.

### **8.1 Testament und Erbverträge**

Alle Testamente sollten der zuständigen Behörde (Bezirksgericht Dielsdorf, Spitalstrasse 7, 8157 Dielsdorf; Telefon 044 854 88 11) eingereicht werden.

### **8.2 Steuerrechtliche Inventarisierung**

Eine Inventarisierung der Erbschaft erfolgt aufgrund des kantonalen Steuergesetzes. Vor der Abgabe der Steuererklärung darf ohne Zustimmung der Inventarbehörde nicht über das vorhandene Vermögen verfügt werden. Die Inventarbehörde kann eine Siegelung (Beschlagnahme) anordnen, wenn Gefahr besteht, dass Vermögenswerte der Erbmasse zum Nachteil von noch unbekanntem Erben entzogen werden könnten.

### **8.3 Erbausschlagung**

Wollen die Erben eine Erbschaft nicht annehmen, müssen sie innerhalb von drei Monaten eine Ausschlagungserklärung beim Bezirksgericht am letzten Wohnort des Erblassers abgeben. Erkundigen Sie sich rechtzeitig beim zuständigen Bezirksgericht.

### **8.4 Öffentliches Inventar**

Bestehen Unsicherheiten über die finanzielle Situation des Verstorbenen?  
Jeder Erbe, der die Befugnis hat, die Erbschaft auszuschlagen, ist berechtigt ein öffentliches Inventar zu verlangen. Das Begehren muss innert Monatsfrist beim Bezirksgericht am letzten Wohnort des Erblassers angebracht werden. Anschliessend wird ein Rechnungsruf publiziert.

### **8.5 Erbbescheinigung / Erbschein**

Bescheinigungen, auf welchen sämtliche Erben ersichtlich sind, sind beim Bezirksgericht zu bestellen. Bestellformulare sind beim Bestattungsamt erhältlich.

Die Erbbescheinigungen werden vom Bezirksgericht in der Regel erst 3 Monate nach dem Tod ausgestellt, da die Erben vorher noch die Möglichkeit haben, die Erbschaft auszuschlagen.

### **8.6 Grundbuchamt (bei Grundbesitz)**

Die Erben erlangen das Eigentum an Grundbesitz sofort, können aber erst nach Eintragung ins Grundbuch darüber verfügen. Diese Eintragung erfolgt aufgrund einer Erbbescheinigung (beim Bezirksgericht zu bestellen, Bestellformular bei uns erhältlich).

## 9. Allgemeines

### 9.1 Bestattungs- und Friedhofsverordnung

Die Bestattungs- und Friedhofsverordnung enthält die allgemeinen Richtlinien für die Gestaltung und Benützung des Friedhofes. Die darin enthaltenen Anordnungen sind für alle Friedhofbenützer verbindlich.

Die Bestattungs- und Friedhofverordnung ist auf der Homepage der Gemeinde Regensdorf abrufbar oder kann direkt auf dem Bestattungsamt bezogen werden.

### 9.2 Grabunterhalt

Die Bepflanzung der Gräber erfolgt entweder auf Anordnung der Hinterbliebenen durch den Friedhofgärtner oder durch die Hinterbliebenen selbst. Die Kosten für die Bepflanzung und Instandhaltung der Gräber werden den Angehörigen direkt durch den Friedhofgärtner verrechnet. Angehörige, welche die Gräber nicht selbst bepflanzen, sind verpflichtet die Arbeit auf ihre Kosten durch den Friedhofgärtner besorgen zu lassen.

### 9.3 Bestattungswunsch

Für Alleinstehende oder als eigene Vorsorge empfiehlt es sich, zu Lebzeiten beim Bestattungsamt eine entsprechende Erklärung über die Abdankung- und Beisetzungswünsche zu deponieren. Diese ist gebührenfrei und das entsprechende Formular kann bei uns bezogen werden.

### 9.4 Fragen oder Unklarheiten

Haben Sie noch Fragen? Während folgenden Öffnungszeiten sind wir gerne für Sie da:

Montag	08:00 – 11:30 Uhr / 13:30 – 18:30 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Donnerstag	08:00 – 11:30 Uhr / 13:30 – 16:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr durchgehend bis 15:00 Uhr

#### **Bestattungsamt Regensdorf**

Watterstrasse 116

8105 Regensdorf

Tel. 044 842 37 08

[zivilstandsamt@regensdorf.ch](mailto:zivilstandsamt@regensdorf.ch)